

Kinderschutzkonzept der MS Stumm und Umgebung

Vorwort

Die meisten Kindeswohlgefährdungen finden im (erweiterten) häuslichen Umfeld statt.

Leider erleben in Einzelfällen Kinder auch in Schulen körperliche oder seelische Gewalt. Sei es durch Schüler und Schülerinnen, durch schulisches Personal oder durch Lehrkräfte. Egal in welcher Form: Gewalt darf in Schulen keinen Platz haben!

Der Fokus dieses Kinderschutzkonzepts liegt auf dem Bereich der strukturellen Prävention. Wie kann unsere Schule sich gewaltabweisend aufstellen bzw. es allen Beteiligten erleichtern, sich bei Bedarf Hilfe und Unterstützung zu holen? Es reicht nicht aus, Schüler und Schülerinnen zu stärken. Das ist gut und wichtig und Teil dieses Konzepts, aber die schulische Struktur, die Abläufe und Möglichkeiten für ein aufmerksames Miteinander müssen geschaffen und lebendig gehalten werden. Mit diesem Konzept ist es uns auch ein Anliegen, das schwierige Thema sexualisierte Gewalt aus der Tabuzone herauszuholen und eine klare Position zu beziehen. Sowohl für den Umgang mit Kindern, die im Zuhause oder privaten Umfeld betroffen sind, als auch für sexuelle Übergriffe in der Schule: unter Schüler und Schülerinnen wie auch durch schulische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder Lehrpersonen. Die hier formulierten Präventionsmaßnahmen helfen gegen jede Form der Gewalt (auch, wenn es nie einen 100%igen Schutz geben kann) und tragen zu einem insgesamt respektvollen und friedlichen Miteinander aller Beteiligten am Schulstandort bei.

Ziel ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren. Dies beinhaltet das Bewusstsein für „heikle“ Situationen und klare Handlungsanweisungen ebenso wie das Vorhandensein von unabhängigen Beschwerdemöglichkeiten. Das vorliegende Kinderschutzkonzept versteht sich als „lebendiges“ Arbeitspapier.

- Es soll aufzeigen, was am Standort bereits umgesetzt und gelebt wird.
- Es soll aufzeigen, in welche Richtung die nächsten Schritte erfolgen könnten und Ideen für die praktische Herangehensweise liefern.
- Es soll Mindeststandards definieren und zu standortbezogenen Erweiterungen und Konkretisierungen einladen.

Selbstverpflichtung

Mit diesem Kinderschutzkonzept stellen wir uns klar gegen jede Form von Grenzverletzung und Gewalt und sorgen dafür, dass der Schutz von Kindern in unserer Einrichtung größtmöglich sichergestellt ist. Wir sorgen dafür, dass Kinder ein Umfeld vorfinden, das für sie besonders sicher ist, in dem die Einhaltung der Kinderrechte gewährleistet wird und in dem sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten beteiligt werden und ihre Interessen im Vordergrund stehen.

Um das zu erreichen, setzen wir die in diesem Konzept beschriebenen Grundsätze und Maßnahmen um.

Unser Bild vom Kind:

- ⇒ Jedes Kind ist einzigartig.
- ⇒ Wir achten und wertschätzen jedes Kind als eigenständige Persönlichkeit.
- ⇒ Wir nehmen es mit seinen Stärken und Schwächen an.
- ⇒ Wir respektieren die Rechte des Kindes.
- ⇒ Jedes Kind soll sich bei uns geschützt und geborgen fühlen.

Grundsätzliche Wertehaltung (müssen sich an einem freiheitlich-demokratischen Verständnis von menschlichem Zusammenleben messen lassen):

- ⇒ Jeder muss die Möglichkeit haben, seine Interessen, Begabungen und Fähigkeiten frei zu entfalten.
- ⇒ Die Entwicklung von sozialen Zielen, die dazu beitragen zwischenmenschliche Beziehungen herzustellen, die Bedürfnisse anderer anzuerkennen, mit anderen zu kooperieren und Konflikte auf konstruktive Weise zu lösen, sind Ziele unserer Schule.
- ⇒ Kinder müssen unterscheiden können, was richtig und falsch, fair und unfair oder gerecht und ungerecht ist.

Pädagogisches Konzept

⇒ vgl. Pädagogisches Leitbild der MS Stumm

Ziele, Zweck & Reichweite

Ziel und Zweck dieses Schutzkonzepts ist es, sicherzustellen, dass alle Kinder in unserer Einrichtung vor Grenzverletzung und jeder Form von Gewalt geschützt sind.

Darüber hinaus dient es auch als Rahmen, um Mitarbeitenden Handlungssicherheit in sensiblen Situationen zu geben, sie vor falschen Anschuldigungen und die Einrichtung vor Ansehensverlust zu schützen.

Niemand macht immer alles richtig. Wo Menschen arbeiten, können Fehler passieren. Unser Kinderschutzkonzept hat zum Ziel, dass wir auf Fehler professionell, unaufgeregt und frühzeitig reagieren.

Letztendlich dient es dazu, im Falle eines Verdachts auf Gewalt gestützt auf festgeschriebene Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen wirkungsvoll agieren zu können.

Alle Mitarbeitenden in unserer Einrichtung, ob sie tagtäglich direkt mit den Kindern arbeiten oder nicht, setzen unser Kinderschutzkonzept durch ihr bewusstes Handeln um.

Rechtlicher Rahmen

Den übergeordneten rechtlichen Rahmen bildet für unser Kinderschutzkonzept die **UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK)**¹ sowie deren Fakultativprotokolle.

Die UN-KRK legt in **10 Grundprinzipien**² die gleichen Rechte für alle Kinder fest:

1. das Recht auf Schutz vor Diskriminierung auf Grund von Religion, Herkunft, Behinderung und Geschlecht
2. das Recht auf Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause
3. das Recht auf Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung, im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
4. das Recht auf Bildung und Ausbildung sowie auf Freizeit, Spiel und Erholung
5. das Recht auf gesunde Ernährung, Gesundheitsversorgung und Wohnung
6. das Recht auf Unterstützung, damit auch Kindern mit Behinderung ein unabhängiges Leben in der Gemeinschaft möglich ist
7. das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Vernachlässigung und Ausbeutung
8. das Recht, sich zu informieren, sich in der Muttersprache mitzuteilen, zu versammeln und seine Kultur und Religion zu leben
9. das Recht, dass bei allen Entscheidungen das Wohl des Kindes an vorderste Stelle gestellt wird
10. das Recht, angehört und in seiner Meinung respektiert zu werden

Folgende nationale Gesetze sind für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen besonders relevant:

- ABGB, § 137, Gewaltverbot³
- ABGB, § 138, Kindeswohl⁴
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 - B-KJHG 2013⁵ sowie das entsprechende Landesgesetz für Tirol
- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011⁶. Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene

¹ Siehe dazu:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001223> sowie auch <https://www.kija.at/kinderrechte>

² Siehe dazu: <https://unicef.at/kinderrechte-oesterreich/kinderrechte/>

³ Siehe dazu: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/jgs/1811/946/P137/NOR40146724>

⁴ Siehe dazu:

<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622&Artikel=&Paragraf=138&Anlage=&Uebergangsrecht=>

⁵ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>

⁶ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007136>

Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1)

- StGB, Abschnitt 10⁷, Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung: insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.

Gewalt, Gewaltformen und ihre Definitionen⁸

Gewalt gegen Kinder (allgemein)

Gewalt verletzt die Rechte des Kindes auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Sie kann durch Erwachsene ausgeübt werden, aber auch durch Kinder gegenüber anderen Kindern; sie schließt auch Gewalt von Kindern an sich selbst (z.B. Selbstverletzung) mit ein. Vielfach sind Kinder mehrfachen Formen von Gewalt - auch gleichzeitig - ausgesetzt, teilweise auch in Verbindung mit Ausbeutung von Kindern (Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen), und mit erhöhtem Risiko bei bestimmten Gruppen, z.B. Kinder mit Behinderungen.

Wir verwenden in unserem Kinderschutzkonzept den Gewaltbegriff, der auch Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention und Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern 2011 zugrunde liegt⁹.

Gewaltverbot in Österreich

In Österreich ist der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder als Erziehungsmittel in der Familie, in Schulen und Einrichtungen seit 1989 verboten.¹⁰

Kinderschutzsysteme

Kinderschutz zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen, damit die Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung gewährleistet sind. Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die

⁷ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>

⁸ Die Definitionen basieren auf: WHO (2022). Violence against children. In <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/violence-against-children>. [15.10.2022].

⁹ Vgl. dazu die Interpretation des UN-Kinderrechteausschuss zu Gewaltformen: Allgemeine Bemerkungen Nr. 13 (2011). Das Recht des Kindes auf Freiheit von allen Formen der Gewalt. In www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/ [15.10.2022]; Gewaltdefinitionen mit Österreich-Bezug finden sich auch z.B. auf www.schulpsychologie.at/gewaltpraevention/mobbing/, www.saferinternet.at/cyber-mobbing.

¹⁰ Siehe dazu für Österreich: www.kinderrechte.gv.at, www.gewaltinfo.at

Zusammenarbeit verschiedenster Akteure und Akteurinnen voraus. In diesem Sinne kooperieren auch wir im Bedarfsfall nicht nur mit den Familien, sondern auch mit der Kinder- und Jugendhilfe oder der Polizei und kommen unseren gesetzlichen Mitteilungspflichten bei konkretem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach.

Körperliche Gewalt/physische Gewalt

Absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil des Kindes, unabhängig von der Intensität des Zwangs - sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

Physische (körperliche) Gewalt umfasst demnach alle Formen von Misshandlungen: Schlagen, Schütteln (von Babys und kleinen Kindern), Stoßen, Treten, Boxen, Werfen von Gegenständen, an den Haaren Ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen Prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand Schlagen, Verbrennen, Attacken mit Waffen usw. bis hin zum Mordversuch oder Mord¹¹.

Psychische Gewalt

Diese Gewaltform umfasst das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die psychosoziale Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung sowie sämtliche Formen der Misshandlung mittels psychischen oder emotionalen Drucks. Dazu gehört jede Form von Zwang, Beschämung, Demütigung, Abwertung oder Zurückweisung, lächerlich Machen, Beschimpfen, in Furcht versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, ebenso das Miterleben von häuslicher Gewalt, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyberbullying sowie Liebesentzug oder das Erzeugen von Schuldgefühlen.

Für religiöse Bildungseinrichtungen ist auch das Ausüben von Druck mittels religiöser Inhalte als Form psychischer Gewalt zu beachten.

Sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt ist die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, d.h. sämtliche Formen sexueller Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr etc. („hands-on-Delikte“) zu verstehen. Ebenso gehören dazu Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material („hands-off-Delikte“). Sexuelle Gewalt ist ein Akt der Aggression und des Machtmissbrauchs.

Dabei geht es um Verleitung sexuellen Handlungen genauso wie um Zwang zu solchen Handlungen.

Sexualisierte Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller

¹¹ Definitionen aus: www.gewaltinfo.at

Ausbeutung, z.B. bei der Herstellung und Verbreitung von Darstellungen dieser Gewalthandlungen im Internet (früher meist als „Kinderpornographie“ bezeichnet).

Vernachlässigung

Vernachlässigung wird definiert als „die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns Sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre“¹². Unterlassungen können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen. Entsprechend werden mehrere Unterformen von Vernachlässigung unterschieden: körperliche Vernachlässigung (z.B. unzureichende Versorgung mit Nahrung oder angemessener Kleidung, mangelhafte Hygiene, medizinische Versorgung, u.a.), erzieherische und kognitive Vernachlässigung (fehlende Kommunikation, fehlende Anregung).

Zu neueren Formen von Vernachlässigung zählt fahrlässig geduldeter oder zu häufiger Medienkonsum, insbesondere von altersinadäquaten oder gewalttätigen Medieninhalten.

Strukturelle/institutionelle Gewalt

Dabei handelt es sich um Gewaltformen, die nicht von einem handelnden Subjekt ausgehen, sondern in die Struktur eines größeren Systems eingebaut sind. Dies kann z. B. die Gesellschaft sein oder auch eine Organisation bzw. ein bestimmter Bereich, z. B. das Bildungssystem.¹³ Beispiel: Aufgrund von chronischer Personalknappheit in einem heilpädagogischen Kindergarten sind die Mitarbeitenden „ausgepowert“ und im Arbeitsalltag, selbst bei kleineren Herausforderungen, oft überfordert. Supervision/Intervision gibt es auch nicht. Dadurch kommt es immer wieder zu Fehlverhalten (z.B. grober Umgangston), die Beschwerden seitens der Eltern häufen sich. Die Fluktuation der Mitarbeitenden ist sehr hoch.

Beteiligung von Kindern in unserer Einrichtung

Partizipation ist ein grundlegendes Kinderrecht und wird in unserem pädagogischen Alltag bewusst gelebt. Wir beteiligen Kinder überall dort, wo es möglich und sinnvoll ist.

Wir sehen die Grenzen der Beteiligung da, wo das Risiko einer Selbst- und Fremdgefährdung zu hoch ist, bei Überforderung oder weil eine Situation

¹² Schone et al., 1997

¹³ Vgl. auch https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/strukturelle_gewalt.php

eindeutig die Entscheidung der Erwachsenen erfordert. Dennoch dürfen und sollen Kinder im Forschen und im Kontakt miteinander auch Erfahrungen mit ihren eigenen Grenzen machen. Beteiligung bedeutet für uns, dass Kinder mitbestimmen dürfen und sollen - dies setzt eine klare Führung der Gruppe durch die pädagogischen Fachkräfte voraus und ein Öffnen eines Entscheidungsspielraumes für jedes einzelne Kind - vor allem dort, wo es seinen ganz persönlichen Bereich (Pflege, Essen, Schlafen) betrifft.

Die Abwägung von Beteiligung versus Führung der Gruppe erfordert einen bewussten Umgang mit Macht. Unserer Meinung nach lässt sich Macht im pädagogischen Alltag kaum vermeiden und es versteht sich von selbst, dass nicht jede Entscheidung mit allen Kindern ausdiskutiert werden soll und kann. Dies würde die Kinder überfordern, statt zur Eigenverantwortung anzuleiten. Dennoch möchten wir die Verteilung der Macht zwischen Kindern und Erwachsenen reflektiert im Blick behalten.

Bei der Entwicklung unseres Kinderschutzkonzepts haben wir die Kinder ebenfalls beteiligt - so haben wir ihre Meinung zu Risiken in der Einrichtung („Wo ist es gut für dich in unserem Haus und wo bist du nicht so gern?“, „Was magst du hier und was stört dich?“ etc.) kindgerecht abgefragt und ihre Ideen, welche Regeln für Erwachsene im Umgang mit Kindern gelten sollen, eingeholt.

Informationen an Kinder, Eltern und die Öffentlichkeit über unser Kinderschutzkonzept

Wir informieren Eltern, Kinder und die Öffentlichkeit darüber, dass wir ein Kinderschutzkonzept entwickelt haben und was dessen wichtigsten Inhalte sind. Diese Information beinhaltet in Kurzform eine Beschreibung unserer Haltung sowie eine kurze Nennung der präventiven Maßnahmen, z.B. Schulung des Personals, Verhaltenskodex.

Das Konzept wird auf der Schulhomepage veröffentlicht.

Die Art der Beschwerdemöglichkeiten für Erwachsene (Eltern) und für Kinder sowie die Ansprechperson/en mit Kontaktdaten machen wir über folgende Wege bekannt:

- ⇒ Aushang der Ansprechpersonen
- ⇒ Homepage
- ⇒ Freud - und Leidbriefkasten

Risikoanalyse und Maßnahmen

1. **Situationen, in denen Lehrpersonen alleine mit Schülern oder Schülerinnen sein können (bspw. Einzelunterricht, Nachschreiben einer Schularbeit etc.):** In solchen Situationen wird immer die Tür offengelassen.
2. **Lehrmittel holen:** Wenn die Lehrperson mitgeht, werden immer zwei Kinder mitgenommen.
3. **Digitale Kommunikation:** Lehrpersonen dürfen nicht mit Schüler und Schülerinnen Teil einer privaten oder schulexternen gemeinsamen digitalen Gruppe sein, zum Beispiel: WhatsApp-Gruppen; ausgenommen sind schulinterne Plattformen (z.B. Google Classroom). Bei der Sportwoche oder Wienwoche kann die Kommunikation für die Zeit der mehrtägigen Lehrveranstaltung über eine soziale Plattform stattfinden, die mit Beendigung der Reise aufgehoben wird.
4. **Soziale Medien:** Schüler und Schülerinnen dürfen generell Lehrpersonen auf sozialen Medien nicht folgen. Lehrpersonen dürfen generell Schüler und Schülerinnen nicht auf sozialen Medien folgen.
5. **Betreten von Schüler- und Schülerinnenzimmern im Rahmen von mehrtägigen Schulveranstaltungen:** Bei einer mehrtägigen Veranstaltung soll darauf geachtet werden, dass sowohl eine männliche als auch eine weibliche Lehrperson zugegen ist.
6. **Regelung bei Sportwochen und Skikursen:** Männliche Lehrpersonen betreten Burschenzimmer, weibliche Lehrpersonen Mädchenzimmer.

Grundsätzlich gilt: Anklopfen, dann eintreten. Während der Nachtruhe kann das Zimmer, bei entsprechendem Anlass, betreten werden.

7. **Toiletten:** Falls notwendig, kontrollieren Lehrerinnen Mädchentoiletten und Lehrer Knabentoiletten.
8. **Berührungen im Sportunterricht:** Das notwendige „Sichern“ bei bestimmten Turnübungen soll angekündigt und erklärt werden. Schüler und Schülerinnen soll zur Wahl gestellt werden, ob sie auf diese Sicherung verzichten wollen (Die jeweilige Übung kann infolgedessen dann nicht gemacht werden). In Notsituationen soll die Lehrperson auf jeden Fall eingreifen. Im Vordergrund steht die Sicherheit der Kinder.
9. **Privatleben von Lehrpersonen:** Lehrkräfte sprechen achtsam über ihr Privatleben. Die eigene Sexualität soll nicht thematisiert werden.
10. **Nachhilfe:** Es erfolgt keine private Nachhilfe für Schüler und Schülerinnen der eigenen Schule.
11. **Übernachten in der Schule** (z.B. Lesenacht): Die Durchführung erfolgt mit zwei Lehrpersonen (männlich/weiblich) und nur mit Zustimmung aller Beteiligten. Die Zustimmung der Schulleitung ist vorab einzuholen.
12. **Enge Kontakte:** Ein Wohlfühlabstand soll eingehalten werden. Wenn enger Kontakt nicht zu vermeiden ist, zum Beispiel bei großen Menschenansammlungen (bspw. U - Bahn) soll dieser angekündigt werden.
13. **Räumliche und bauliche Risiken:** Die Lehrpersonen und Kinder wurden befragt und die Ergebnisse in der Risikoanalyse aufgenommen.
14. **Schulfremde Personen:** Schulfremde Personen (z.B. Schularzt, Reinigungspersonal...) haben sich natürlich auch an die Regeln zu halten und unterschreiben auch den Verhaltenskodex.

Präventionsmaßnahmen

Personal und Personalmanagement

Rollen und Verantwortlichkeiten

Die Leitung unserer Einrichtung trägt die Hauptverantwortung für die Umsetzung unseres Kinderschutzkonzepts. Sie definiert die Rollen und Verantwortungsbereiche aller Mitarbeitenden in der Umsetzung des Schutzkonzepts, in Stellenbeschreibungen, weiteren Konzepten und Verträgen. Diese Verantwortungsbereiche und Zuständigkeiten werden transparent für alle Mitarbeitenden dargestellt.

Personalauswahl

Grundvoraussetzung für die Einstellung neuer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist neben der fach einschlägigen Ausbildung eine kindorientierte Haltung, ein Bekenntnis zu Kinderrechten und zum Kinderschutz und gegen jegliche Form von Gewalt.

- Bereits im Bewerbungsgespräch erfolgt eine klare Offenlegung des Problembewusstseins unseres Hauses;
- neuen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wird die Richtlinie hinsichtlich erlaubter und untersagter Verhaltensweisen zur Kenntnis gebracht.

Alle neuen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen eine „Strafregisterbescheinigung“ sowie die spezielle „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ vorlegen, die in regelmäßigen Abständen (diese müssen definiert werden) zu erneuern ist.

Personalentwicklung und -management

Wir sorgen für eine Sensibilisierung aller Mitarbeitenden, um das Kinderschutzkonzept innerhalb unserer Einrichtung zu verankern.

Wir verpflichten uns, unseren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen - abgestimmt auf ihre jeweiligen Vorerfahrungen - entsprechende Schulungen (zum internen Kinderschutzkonzept, Verfahren und Ansprechpersonen, Kinderrechte, unterschiedlichen Formen von Gewalt, Gewaltprävention, Sexualpädagogik - Umgang mit kindlicher Sexualität (Doktorspiele Rahmen & Grenzen , ...) zukommen zu lassen, mit dem Ziel, ein für den Kinderschutz sensibles Umfeld zu verankern.

In Teamsitzungen besprechen wir regelmäßig Themen in Zusammenhang mit unserem Kinderschutzkonzept, insbesondere unseren Umgang mit heiklen Situationen innerhalb des pädagogischen Alltags und reflektieren die Umsetzung.

Team- und Fehlerkultur

Wir achten in unserer Einrichtung auf einen unterstützenden und offenen Umgang mit schwierigen Situationen und Problemen - dies schließt auch pädagogisches Fehlverhalten oder persönliche Probleme wie Überforderung ein. In unseren Teamsitzungen ist dies ein fixer Punkt auf der Tagesordnung. Wir passen gut auf einander auf und unterstützen einander. Sollten wir ein Fehlverhalten bei Kollegen oder Kolleginnen beobachten oder Überforderung feststellen, sprechen wir - je nach Situation - die Person individuell darauf an bzw. klären das Thema in der Teamsitzung, in einem offenen und wohlwollenden Ton, idealerweise, wenn die Person zugegen ist.

Wiederholte Grenzverletzungen werden nicht toleriert und ziehen je nach Schwere des Vorfalls Konsequenzen, auch arbeitsrechtlicher Art, nach sich.

Verhaltensrichtlinie/Verhaltenskodex

Unsere Einrichtung verfügt über einen Verhaltenskodex. Diese ist für alle Mitarbeitenden in unserem Haus bindend, wurde gemeinsam mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen entwickelt und von diesen unterzeichnet.

Der Verhaltenskodex stellt ein klares Bekenntnis gegen jede Form von Gewalt dar und definiert die Grundhaltung aller in unserem Haus tätigen Personen.

Eine Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung dieser Verhaltensrichtlinie wird von allen Mitarbeitenden unterschrieben und ist häufig auch Bestandteil ihrer Arbeitsverträge. Auch Praktikanten und Praktikantinnen, Zivildienstleistende und freiwillig mitarbeitende Personen unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex.

Unsere Verhaltensrichtlinie befindet sich im Anhang dieses Kinderschutzkonzeptes.

VERHALTENSKODEX

Wir - die Lehrer und Lehrerinnen und alle andere am Schulleben beteiligte Personen verpflichten uns zu folgendem Verhalten

- Wir respektieren und achten die Würde der Schüler und Schülerinnen unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung.
- Wir wirken Diskriminierung jeglicher Art entgegen.
- Wir behandeln alle uns anvertrauten Schüler und Schülerinnen fair.

- Wir verurteilen physische und psychische Gewalt und wenden diese keinesfalls an.
- Dies gilt insbesondere in Bezug auf sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen oder Taten.
- Wir achten auf die persönlichen Grenzen und die individuellen Empfindungen der Schüler und Schülerinnen im speziellen in Bezug auf Nähe und Distanz.
- Wir suchen bei Konflikten offene, gerechte und humane Lösungen.
- Wir unterstützen und fördern die Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit der Jugendlichen im Hinblick auf deren späteres Leben.
- Wir bringen die Anforderungen der Schule mit den Belastungen des sozialen Umfeldes, insbesondere der Familie, bestmöglich in Einklang.
- Wir handeln pädagogisch verantwortungsvoll.

Das bedeutet insbesondere, ...

- dass wir die Selbstbestimmung der uns anvertrauten Schüler und Schülerinnen fördern.
- dass wir Schüler und Schülerinnen bei der Entwicklung und Optimierung von Leistungen unterstützen.
- dass wir in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten für die Schüler und Schülerinnen arbeiten.
- Wir regen Jugendliche zu sozialem Verhalten in der Klassengemeinschaft, zu fairem Verhalten innerhalb und außerhalb des Klassenverbandes, zum nötigen Respekt gegenüber allen anderen in das Schulleben eingebundene Personen und zum verantwortungsbewussten Umgang mit der Natur und der Umwelt an.
- Wir erkennen an, dass die Interessen der Jugendlichen, Ihre Gesundheit und Ihr Wohlbefinden über den Interessen der Lehrer und Lehrerinnen, sowie der Schulorganisation stehen.
- Wir passen alle unsere Maßnahmen dem Alter, den Erfahrungen, sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand der Schüler und Schülerinnen an.
- Wir unterbinden nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch verbotener Mittel (Doping) und beugen aktiv Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vor.

Notfalls- und Interventionsplan

Jede Schule verfügt seit vielen Jahren über einen ausgefeilten Plan, sollte die Schule geräumt werden müssen. Dieser Plan wird auch jährlich „erprobt“ und evaluiert. Ganz ähnlich sollte auch mit dem Kinderschutzkonzept vorgegangen werden. Es wird zumindest 1x jährlich thematisiert und aktualisiert. Dabei sollte nicht immer automatisch nur vom „worst case“ - also von einem bestätigten sexuellen Übergriff - ausgegangen werden. Viel eher sollte der Umgang mit Irritationen und weniger schwerwiegenden Grenzverletzungen klar festgelegt werden.

Bei Irritationen handelt es sich um ein beobachtetes oder mitgeteiltes Verhalten, welches nicht klar eingeordnet werden kann. Es entsteht ein „ungutes“, ein „komisches“ Gefühl. Ein solches Verhalten könnte beispielsweise ein „Verstoß“ gegen den im Kollegium vereinbarten Verhaltenskodex sein.

Beschwerden sind immer bis zu einem gewissen Grad unangenehm. Während jedoch im Umgang mit „normalen“ Beschwerden eine gewisse Übung besteht, fehlt diese, wenn es um mögliche Übergriffe geht, zumeist völlig. Deshalb ist es besonders wichtig, sich auf diese Situation in Ruhe vorzubereiten - genauso wie auf eine Räumungsübung.

Das Krisenteam

Die Schulleitung kann nicht alleine alle Aufgaben bewältigen. Deshalb ist es wichtig, ein Krisenteam zu haben. Das Krisenteam besteht aus ungefähr 4 bis 6 Personen. Die Aufgabe der Schulleitung ist jedenfalls, den Überblick zu bewahren und eine gute Vernetzung und Kooperation der verschiedenen Stellen sicherzustellen. Neben der Schulleitung sollten ein bis zwei erfahrene Lehrer bzw. Lehrerinnen und wenn möglich eine Unterstützung aus dem psychosozialen Helferbereich (z.B. Beratungslehre oder Beratungslehrerin) Teil des Teams sein. Ebenso kann die Schulärztin/der Schularzt Teil des Krisenteams sein.

Auch mögliche Kontakte zu Unterstützern außerhalb des Standortes sollten vorab geklärt sein, um im Bedarfsfall rasch eingebunden werden zu können.

Eine der Hauptaufgaben im Krisenfall ist die Kommunikation. Diese sollte - nach Möglichkeit - aufgeteilt werden. Kommunikation kann beispielsweise zu folgenden Stellen notwendig werden: Schulbehörde (SQM), Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Eltern, Medien. Auch die sorgfältige Dokumentation gehört zu den zentralen Aufgaben.

Das (Kern-)Krisenteam:

Person	Aufgabe
Direktor bzw. Direktorin <i>Kai Möisinger</i>	<ul style="list-style-type: none">• bewahrt den Überblick• Vernetzung zwischen den Beteiligten• Kommunikation mit Behörden
<i>Martina Platzer</i>	<ul style="list-style-type: none">• Kommunikation mit Unterstützungspersonal (Psychologe, Beratungslehrerin ...)
Thomas Spörr	<ul style="list-style-type: none">• Kommunikation mit betroffenen Kindern und Familien
Hanspeter Haspinger	<ul style="list-style-type: none">• Dokumentation• Unterstützung der Direktion

Das erweiterte Krisenteam:

Schulaufsicht

DI Klaus Vogler

Tel.: 0512 9012 9334 - 0676 885089334

E - Mail: klaus.vogler@bildung-tirol.gv.at

Schulpsychologie

Dr. Brigitte Thöny

Tel.: 0512 9012 9262

E-Mail: brigitte.thoeny@bildung-tirol.gv.at

In dringenden Fällen: Tel.: 0676 885089260

Bezirk Schwaz

Mag. Stephan Oppitz

E-Mail: stephan.oppitz@bildung-tirol.gv.at

Das Krisenteam tritt routinemäßig ca. zweimal im Jahr zusammen. Bei dieser Besprechung wird gemeinsam das Klima in der Schule reflektiert. Es werden Wahrnehmungen, Signale und Andeutungen zusammengetragen. Sexueller Missbrauch wird als Möglichkeit mitgedacht, ohne sich darauf zu fokussieren oder jedes Verhalten automatisch vor diesem Hintergrund zu interpretieren.

Jedenfalls wird das Krisenteam einberufen, wenn eine Irritation vorhanden ist oder eine Beschwerde vorliegt. In diesem Fall empfiehlt sich die Vorgehensweise wie im „Interventionsplan“

Standards bei der Intervention

Immer wenn eine Schule mit einem möglichen Übergriff konfrontiert ist, ist es wichtig, aktiv zu werden und dabei bestimmte Standards einzuhalten.

Interventionsplan:

→ siehe Anlage; aus der Broschüre „Achtsame Schule“ der Fachstelle Selbstlaut

- **Ruhe bewahren**

Es empfiehlt sich die Einbindung emotional nicht involvierter Unterstützer bzw. Unterstützerinnen. Diese haben es leichter, strukturierter vorzugehen und „einen kühlen Kopf“ zu bewahren.

- **Unterstützung und Ansprechpersonen für alle Beteiligten**

Speziell Betroffene benötigen Ansprechpersonen, zu denen möglichst eine Vertrauensbasis besteht. Dies kann innerhalb der Schule (z.B. Beratungslehrer bzw. Beratungslehrerin) oder auch außerhalb der Schule sein. Auch für die „beschuldigte“ Person ist es wichtig, sich Unterstützung zu suchen. Hier geht es in einem ersten Schritt um eine sachliche und un-aufgeregte Klärung der Inhalte und nicht um eine „Verteidigung“.

- **Sorgfältige Dokumentation**

Die Dokumentation sollte möglichst von Beginn an erfolgen. Beobachtungen und Aussagen werden festgehalten. Auch Gefühle werden dokumentiert, aber als solche gekennzeichnet.